

## Stellungnahme

### der Deutschen Krankenhausgesellschaft

anlässlich der Anhörung im Ausschuss für  
Gesundheit des Deutschen Bundestages  
am 27. April 2022

zum

**Antrag der Fraktion der CDU/CSU**  
**„Einrichtungsbezogene Impfpflicht jetzt solide**  
**vorbereiten“ (BT-Drs. 20/687)**

sowie zum

**Antrag der Fraktion der AfD**  
**„Verschärfung des Fachkräftemangels im Gesundheitssektor**  
**verhindern – Einrichtungsbezogene Impfpflicht abschaffen“**  
**(BT-Drs. 20/699)**

vom 21. April 2022

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen Covid-19 hat der Gesetzgeber die einrichtungsbezogene Impfpflicht eingeführt. Seit dem 16. März 2022 müssen Krankenhäuser den Gesundheitsämtern alle Beschäftigten / Tätigen melden, die der Nachweispflicht nicht nachkommen. In letzter Konsequenz kann dies auch dazu führen, dass einige in Krankenhäusern Tätige, die sich dieser Nachweis- bzw. Impfpflicht verweigern, nicht weiterbeschäftigt werden können. Für Neueinstellungen ist die Erbringung eines Nachweises einer Covid-19-Impfung verpflichtende Voraussetzung für eine Anstellung.

Die durchschnittliche Impfquote in den Kliniken liegt bei rund 95 Prozent und damit weit über der allgemeinen Impfquote in den vergleichbaren Altersgruppen. Bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt sind die Beschäftigten der Kliniken dem Aufruf zur Impfung umfassend nachgekommen. Die Krankenhäuser haben dennoch, trotz des sich ohnehin weiter verschärfenden Pflegepersonalmangels sowie besorgniserregender Krankenzustände, die Einführung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht stets begrüßt und unterstützt. Dies allerdings unter der Maßgabe, dass auf die einrichtungsbezogene Impfpflicht zwingend die Einführung der allgemeinen Impfpflicht folgt. Darauf haben die Krankenhäuser auf der Grundlage der Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenzen mit Bundeskanzler Olaf Scholz am 21. Dezember 2021 und 7. Januar 2022 sowie der Äußerungen des Kanzlers im Deutschen Bundestag (Plenarprotokoll 20/10, S. 478) vertraut. Auch die Beschäftigten in den Krankenhäusern sind vorangegangen und haben mit ihrer nachweislich überdurchschnittlichen Impfquote gezeigt, dass sie dieses Anliegen unterstützen.

Mit der am 7. April 2022 im Deutschen Bundestag gescheiterten Gesetzesinitiative für eine wenigstens altersbezogene Impfpflicht und der daraus resultierenden, fehlenden Impfpflicht für besonders vulnerable Personengruppen ist diese Voraussetzung nicht mehr erfüllt. In den deutschen Krankenhäusern werden aktuell ca. 1800 Patientinnen und Patienten auf den Intensivstationen aufgrund ihrer Covid-19-Erkrankung behandelt. Der Großteil dieser Personengruppe ist nicht gegen Covid-19 geimpft und/oder älter. Eine zumindest altersbezogene Impfpflicht hätte die Krankenhäuser mit Blick auf die zu erwartende Situation im Herbst spürbar entlastet.

Parallel ist mit der letzten Novelle des Infektionsschutzgesetzes eine Vielzahl der pandemiebedingten Beschränkungen entfallen. Vor dem Hintergrund der in diesem Zusammenhang geäußerten politischen Positionen und dem Scheitern der altersbezogenen Impfpflicht ist es nicht mehr vermittelbar, warum die Krankenhäuser mit hohen bürokratischen Aufwänden belastet werden, um die einrichtungsbezogene Impfpflicht bis zum 31. Dezember 2022 zu erfüllen. Die bislang geäußerten Argumente für eine einrichtungsbezogene Impfpflicht, wonach die Impfung zuverlässig vor einer Infektion und Übertragung mit Coronaviren schützt, müssen angesichts der politischen Debatte um die allgemeine Impfpflicht als hinfällig betrachtet werden und können somit auch nicht mehr die Grundlage für Betretungs- und Tätigkeitsverbote für die in den Gesundheitseinrichtungen Tätigen bilden. Deshalb erscheinen auch mögliche Tätigkeitsverbote, die durch die Gesundheitsämter nach einem klar definierten Prozess jedoch auf lokaler Ebene in Abhängigkeit von bundeslandspezifischen Regelungen

ausgesprochen werden sollen und den Fachkräftemangel in den Gesundheitsberufen weiter verschärfen würden, nur schwer vorstellbar. Insbesondere den in den Krankenhäusern Beschäftigten ist es nicht vermittelbar, warum sie zur Impfung verpflichtet und ansonsten mit Tätigkeitsverboten belegt werden, während die von ihnen betreuten Patientinnen und Patienten von diesen Regelungen nicht erfasst werden.

Aus diesen Gründen fordern die Krankenhäuser die sofortige Aussetzung der in § 20a Infektionsschutzgesetz geregelten, einrichtungsbezogenen Impfpflicht. Sollte es perspektivisch neue wissenschaftliche Erkenntnisse geben, kann ein Wiederaufleben der Regelungen in Betracht gezogen werden.